

# Mitteilungsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs

Jahrgang 1

Schwerin, 23. Dezember 1936

Nummer 2

## Vor der Türe.

Für den dritten Adventssonntag findet sich in den täglichen Losungen und Lehrsätzen der Brüdergemeinde für das Jahr 1936 als neutestamentliches Wort angegeben: „Siehe, ich stehe vor der Türe und klopfе an. So jemand meine Stimme hören wird und die Türe aufstun, zu dem werde ich eingehen und das Abendmahl mit ihm halten und er mit mir“ (Offenbarung 3, 20). Die Losungen der Brüdergemeinde sind weit verbreitet. Auch in Mecklenburg wird das kleine Buch auf manchen Pastors Schreibtisch liegen.

Welch ein großes, bezwingendes Wort in dem merkwürdigen apokalyptischen Zeugnis! Nicht, daß der Herr einträte, von den himmlischen Heerscharen begleitet, lichtüberflutet, ein glanzvoller König mit vieltausendköpfiger Dienerschaft, vor dem die versammelte, festliche Gemeinde sich nun tief zu Boden neigt, ihn ehrerbietig zu begrüßen. Nicht, daß man zusammengekommen sei, seinen Einzug zu erwarten, die Männer der Kirche in hohem Rang zuerst, danach die Geistlichkeit, danach die Gläubigen, während die Heiden draußen stehen und neugierig durch die Fenster des festlichen Saales wenigstens zu erhaschen suchen, welch Schauspiel da drinnen vor sich geht. Dies alles nicht. Der Herr steht vor der Türe wie jemand, der viele Wege hinter sich hat, winters vor einer Türe steht, von der er wünschte, sie möchte sich ihm öffnen. Steht also vor der Türe und klopft. Und nun klopft er zum zweiten Male, denn niemand hat ihn gehört. Drinnen ist Licht, es sind einige Leute da, der Herr vernimmt einzelne Worte ihrer Rede. Er verweilt, denn soeben ist sein eigener Name genannt worden, und es hat scharf geklungen, als würde ein Schwert aus der Scheide gezogen: „Jesus Christus“.

Es waren aber die Leute hinter der Türe Leute wie wir, Christen, allem Anschein nach sogar Pastoren, und ihr Gespräch war ein Streitgespräch, das die Frage zum Gegenstand hatte, wer von den dreien denn nun guten oder unguuten Glaubens, in ehrenwerter oder böser Absicht, den Herrn der Kirche durch die Art seiner Verkündigung verrate. Denn daß zwei Verräter unter den drei Männern sein müßten, das stand jedem fest.

Sie hatten schon den Nachmittag über miteinander hart gerechnet. Schien es anfänglich, als ob der eine das gute Amt des Friedensstifters gegenüber den beiden anderen würde üben können, so hatte er doch jetzt längst deren Ohr verloren und glich einer überflüssigen Person, einem, der ärgerlicherweise ohne allen Nutzen Zeuge ist.

„Ihr gebt den Herrn dahin, damit euch das Volk schöne Augen mache! Wohlgelitten wollt ihr in der Welt sein, das ist eure vornehmste Sorge. Wie unecht ist euer Bekenntnis, wie ferne seid ihr selber dem Erlöser!“, so hörte der, der vor der Tür stand, die eine Stimme sagen. „Nie und nimmer!“ — so nun die andere Stimme. „Warum fesselt ihr ihn, bindet ihn an euch und eure Lieblingsgedanken, wiederholt Petri Forderung nach der Beschneidung dem Sinne nach, als käme das Heil nicht von ihm, sondern sei nur in alten Bildern und Worten enthalten? Er speiste das Volk, ihr aber laßt es hungern!“ Der dritte hob an — da klopfte gerade der Herr noch einmal. Der dritte ließ seine Rede, sah nach der Tür: „Jemand ist draußen“, sagte er, „da war ein Geräusch. Anscheinend belauscht man uns; reden wir leiser“.

Der Herr klopfte zum dritten Male. Die Tür blieb geschlossen.

## Keine Obrigkeit ohne Autorität.

Das Geheimnis wirklicher Autorität ist in der Anerkennung vorhandener Überlegenheit zu finden. Macht und Zwang begründen keine Autorität. Wo der Mensch sich in Einsicht und allein durch sie gedrungen der Obrigkeit beugt, da hat die Obrigkeit Autorität. Ein Lehrer, der vor einer Klasse wilder und einfallreicher Jungen steht, ist sicher der rechtmäßige Vorgesetzte der Klasse, verfügt über den Schatz an Strafen und Belobigungen, ist gehalten, sein Urteil über die Leistungen der Schüler im Zeugnis abzugeben, wird gefürchtet oder mit innerem Murren hingenommen — aber geliebt wird er nur, wenn er Autorität hat, und Autorität hat er nur dann, wenn er der tatsächlich Überlegene ist und wenn seine Überlegenheit zur Anerkennung zwingt.

Mit keiner Autorität steht es anders. Autorität kann nicht verliehen werden. Sie wird erworben, man kann sie verspielen. Ein Kirchenregiment, das allen, die zur Kirche gehören, Autorität wäre, hat es nie gegeben; aber heute ist es mit der Autorität der kirchlichen Obrigkeiten besonders schlecht bestellt. Das macht einmal, daß sich in jeder Landeskirche mehrere Obrigkeiten darstellen, und daß auch in der Deutschen Evangelischen Kirche mehrere Institutionen den Anspruch erheben, Obrigkeit zu sein und Autorität fordern zu dürfen. Zum anderen, und das hängt mit dem ersten zusammen, daß jede dieser Obrigkeiten nur da Anerkennung findet, wo man sie als den klaren, geformten Ausdruck des eigenen Willens, als die überlegene Darstellung der Gedanken und Ziele, denen man sich selber zugeneigt hat, ansieht. Da aber schon der Gedanken über die künftige Gestalt der Kirche viele sind, nicht zu reden über die Lehre der Kirche und anderes — die verschiedenen Gedanken in verschiedenen Gruppen bewahrt und fortgebildet werden, so hat eine jede Gruppe ihre Obrigkeit, und diese Gruppenobrigkeit nur Autorität in ihrer Gruppe. Eine alle Gruppen umfassende Obrigkeit ist nicht da, denn keine ist für alle Autorität.

So gesehen, und wie sollte man die Zustände anders sehen?, besteht die Deutsche Evangelische Kirche nur den Paragraphen ihrer Verfassung nach, aber nicht in dem eigentlichen Sinne. Und auch unsere Landeskirchen sind längst keine Einheiten mehr, sondern: unter einer rechtlichen Decke, die den Fernstehenden wohl täuschen kann, leben mehrere Kirchen, die gegeneinander stehen, mit den ihnen entsprechenden Obrigkeiten, von denen jede innerhalb ihrer Grenzen Autorität besitzt. Offenbar verbindet diese Kirchen nichts miteinander. Weder die Heilige

Schrift noch die Bekenntnisse schaffen Verbindung; selbst der Herr aller christlichen Kirchen, Jesus Christus selber, ist nur ein Streitobjekt, ein Gegenstand verschiedener Interpretationen.

Diese Lage bestand, als der Reichskirchenausschuß am 3. Oktober 1935 vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten eingesetzt wurde. Welches die dem Ausschuß gestellten Aufgaben waren, ist in der vielberedeten Darstellung des Mecklenburgischen Oberkirchenrats vom 19. August 1936 ausgesprochen (Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg, 1936, Nr. 11, Seite 75 ff.). Alles in allem hatte der Reichskirchenausschuß wesentliche Aufgaben zu erfüllen. Er sollte die Wiederherstellung geordneter Zustände herbeiführen und der Kirche zum Bewußtsein ihrer selbst verhelfen. Wie wir die Arbeit beurteilen, die der Reichskirchenausschuß bislang geleistet hat, ist bekannt. Man hat es uns heftig verargt, daß er uns nicht zur Autorität geworden ist und daß wir darum mit ihm oder er mit uns zusammenstoßen mußten. Eine neue Gruppe wurde in unserem Lande eigens um ihn gebildet, die ihn wissen ließ, er sei für sie Autorität. Aber wenn man uns fragt, warum der Reichskirchenausschuß für uns nicht zur Autorität geworden ist, die wir doch den ihm gestellten Aufgaben ganz und gar positiv gegenüberstanden und noch stehen, so gibt es darauf nur die Antwort: in ihm war von jener Überlegenheit nichts zu spüren, deren Anerkennung wirkliche Autorität begründet. Dieser Mangel ist auch von anderer Seite empfunden worden.

Zum Jahrestag der Einsetzung des Reichskirchenausschusses nämlich haben sich die Männer der Gruppe der „Bekennenden Kirche“ mit zum Teil ausführlichen Schilderungen der gegenwärtigen kirchlichen Lage an ihre Freunde gewandt. In den Analysen ist vom Reichskirchenausschuß und von den Landeskirchenausschüssen ausführlich die Rede.

Als unhaltbar wird die Ansicht bezeichnet, daß mit der Ernennung der Kirchenausschüsse eine grundsätzliche Änderung zum Besseren in der kirchlichen Lage eingetreten sei (W. 1). Die Kirchenausschüsse sind staatliche Ausschüsse, die, wenn sie auch vom Minister als Vertretung und Leitung der Kirche bezeichnet sind, niemals Leitung der Kirche sein können; sie sind nicht von der Kirche als Leitung berufen (W.). Ihren Auftrag und ihre Vollmacht haben sie allein vom Staat (Sch. 2).

Von Anfang an, so sagt man, sei der Anspruch verhängnisvoll gewesen, den die Kirchenausschüsse zunächst widerstrebend, dann zögernd, schließlich mit Einsatz aller Mittel erhoben und durchzusetzen versucht hätten: Wir sind die rechtmäßige Leitung der Kirche (Sch.). Hätten sich die Ausschüsse auf diejenigen Aufgaben beschränkt, die dem Wesen ihres Staatsauftrages entsprachen, und hätten sie im übrigen den echten kirchlichen Kräften die Bahn freigegeben für ihre Arbeit an der inneren Erneuerung der Kirche, so wäre die Lage heute vielleicht eine andere (B. 3). Aber nun könne es niemandem mehr verborgen sein, daß der mit Hilfe der Ausschüsse unternommene Befriedungsversuch im Scheitern begriffen ist (B.). Denn die Ausschüsse seien Vertreter der Gleichberechtigung der Richtungen (W.). Indem die Irrlehre der DC., hinter der letztlich ganz klar der Mythos der Deutschen Glaubensbewegung stehe, wenn nicht anerkannt, so doch tatsächlich als gleichberechtigt zugelassen werde, sei die Entscheidung gegen Gottes

1) „An die Glieder der bekennenden Gemeinden!“ Wuppertal-Barmen, 7. Oktober 1936.

2) „Beschuß der vereinigten Provinzialbrüderräte von Berlin und Brandenburg . . .“ Berlin, 4. Oktober 1936.

3) „Überblick über ein Jahr Reichskirchenausschüsse“. Herausgegeben von der Schlesiſchen Bekenntnisſynode.

Wort und gegen die alleinige Mittlerchaft unseres Heilandes Jesu Christi gefallen (W.). Die Denkschrift des Reichskirchenausschusses „Kirche und öffentliche Schule“, von Professor Ellwein verfaßt, gebe praktisch und grundsätzlich die bekennnisgebundene evangelische Schule preis, stehe in scharfem Gegensatz zu dem Beschluß der 4. Bekenntnissynode in Deynhäusen über die Schulfrage und begründe die Preisgabe auf eine Art, bei der die innere Verbindung zur deutsch-christlichen Irrlehre offenbar sei (W.). Zwangsläufig seien die Kirchenausschüsse zu Förderern der Irrlehre geworden (Sch.).

Des weiteren wird D. Zöllner seine Haltung gegenüber dem Mecklenburgischen Kirchenregiment zum Vorwurf gemacht wie auch andere Unterlassungen, die Taten nicht gerechnet, die ihm das Urteil sprechen. Deutlich ist, daß der Reichskirchenausschuß bei der Gruppe der „Bekennenden Kirche“ an Autorität nichts mehr verlieren kann. Er wird die schwerste Anfechtung genannt, die die Obrigkeit unseres Staates der Bekennenden Kirche bereitet hat (Sch.).

Wem ist der Reichskirchenausschuß nun noch Autorität? Den Gruppen der Mitte? Aber sind die Gruppen der Mitte die Kirche? Besitzen diese Gruppen ihrerseits Autorität? Wer ist denn Kirche? Die Schlesische Bekenntnissynode schreibt: „Kühnlich wagen wir im Glauben mit Dr. Martin Luther zu sagen: Wo ist die Kirche, wenn sie nicht bei uns ist?“ Dagegen schreibt Johannes Rübeler unter der Überschrift: Die Unentbehrlichkeit der Bekennenden Kirche (Christl. Welt, 1936, Nr. 21, Spalte 977 ff.): „Sie (die Bekennende Kirche) muß sich zu der Tatsache verstehen, daß sie innerhalb der verfaßten Kirche nur eine Gruppe bildet.“ Wo ist umfassende Autorität in der Kirche?

Da auf diese Frage niemand mit einem „Hier“ oder „Dort“ antworten kann, ist deutlich, daß der Weg, den der Reichskirchenausschuß gegangen ist und auf den er die Kirche gelockt oder geführt oder gezerrt hat, ins Leere geht und kein Ziel erreicht. Darum wird man über den Reichskirchenausschuß und seine Arbeit bereits hinausdenken müssen. Wir unsererseits haben das seit längeren getan. Auch in der Gruppe der „Bekennenden Kirche“ wurde so verfahren. Dr. Hans Böhm und D. Dr. Otto Dibelius legten kürzlich unter dem Titel „Zur Neugestaltung der Kirche“ den Entwurf einer Übergangsordnung für die Deutsche Evangelische Kirche vor. Auf ihn wird in der nächsten Folge dieser Blätter zurückzukommen sein.

## Wider den heimlichen Katholizismus.

Es gilt nicht, daß man aus der heiligen Väter Werk oder Wort Artikel des Glaubens macht, sonst müßte auch ein Artikel des Glaubens werden, was sie für Speise, Kleider, Häuser usw. gehabt hätten, wie man mit dem Heiligtum getan hat. Es heißt, Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen und sonst niemand, auch kein Engel.

Schmalkaldische Artikel, II, 2, 14.

Die Selbstüberzeugung davon, daß man ein rechter Jünger Christi sei und daher Gottes Wort der Gemeinde rein und lauter verkünde, reicht nicht hin, um die Wahrheit der Verkündigung unangreifbar gewiß zu machen. Das „gute Gewissen“ des Predigers ist nur ein subjektiver Maßstab, von dem von vornherein nicht feststeht, ob er richtig oder falsch geeicht ist. Darum kann es in der Kirche des Evangeliums nicht genügen, wenn ihre Diener dieses „gute Gewissen“

haben und behaupten: vielmehr muß die Verkündigung des Wortes Gottes objektiv der rechten Lehre entsprechen.

Da zu unserer Zeit die in der Sprache der Kirche von altersher geltenden Worte durch die kirchlichen Kämpfe den Sinn von Kampsparolen erhalten haben, und vielfach ein gutes und notwendiges Wort, das eine gute und notwendige Sache bezeichnet, einem Banner gleich geworden ist, hinter dem die kämpfenden Scharen der einen Partei sich gegen die andere sammeln, so wird beobachtet, daß der eigentliche Sinn manchen Wortes dadurch verdunkelt wird, daß ihm nun ein bestimmter Parteiensinn anhaftet, den es ursprünglich nicht hatte. Weil der Gegner es gebraucht, können wir es nicht gebrauchen, so meint man, denn sonst würden wir dem Gegner zufallen. So ist verständlich, daß die Rede von der rechten Lehre uns, die wir der Bekenntnisfront nicht angehören, verdächtig erscheint; denn dort wird viel von der rechten Lehre gesprochen. Und was man drüben als rechte Lehre bezeichnet, das crachten wir gerade in vielen Stücken als die falsche Lehre.

Die Geschichte der christlichen Kirche und der Lehrer der christlichen Kirche macht deutlich, daß man sich zu Aussagen über die rechte Lehre stets dann gedrungen fand, wenn Meinungen über die Lehre der Kirche aufkamen, die als den geltenden Glaubensüberzeugungen nicht gemäß empfunden wurden. Gegen diese neuartigen und abweichenden Meinungen hat unsere Kirche sich abgesetzt. Das geschah durch die Formulierung von Bekenntnissen, die daher nur dann in ihrem eigentlichen Sinn verstanden werden, wenn man den Gegenspieler, der durch sie getroffen werden sollte, mit in die Rechnung einsetzt. Ohne Berücksichtigung des Geistes, der eine falsche Lehre vertrat, wird das Verständnis eines Bekenntnisses, das die rechte Lehre ausdrückt, unmöglich. Mit anderen Worten: Alle Bekenntnisse unserer Kirche sind Gegenbekenntnisse, sind Glaubensausagen, die sich gegen einen anderen Glauben richten. Und da mancherlei Versuche unternommen worden sind, die rechte Lehre durch die Hineinnahme falscher Lehren abzuändern, wurden vielerlei Bekenntnisse notwendig, die rechte Lehre zu sichern und immer neu in ihrer Wahrheit zu erweisen.

Wo ist nun aber der feste Grund, von dem aus die rechte Lehre, das heißt soviel wie das volle und reine Evangelium, erkannt und gesichert werden kann? Er liegt im Evangelium selbst, in Gottes Wort, wie es uns in der Heiligen Schrift geschenkt ist. Mit Bedacht aber sagen wir, der feste Grund, von dem wir auszugehen haben, sei das Evangelium, womit festgestellt sein soll, daß nur das, was in der Heiligen Schrift als Evangelium anzusprechen ist, uns bindet. Luther nannte dies „was Christum treibet“. Nicht also sehen wir als festen Grund die vom Evangelium erst abgeleiteten und aus der kirchlichen Lage ihrer Zeit allein verständlichen Bekenntnisse an. Gingen wir nur auf sie zurück, so würden wir die rechte Lehre aus zweiter und dritter Hand nehmen, anstatt sie aus dem Evangelium selbst zu empfangen. Wir würden ohne Notwendigkeit die zeitbedingten Formeln der Bekenntnisse für die ewige Wahrheit erachten und damit die in jede Zeit durchstoßende Kraft des Evangeliums an die Kette legen, wodurch die fruchtbare Begegnung zwischen dem Evangelium und unserer Zeit unmöglich gemacht würde. Denn so aktuell für jede Zeit das Evangelium ist, so wenig aktuell sind doch die aus den Bedingungen vergangener Zeiten stammenden und an ihrem notwendigen und guten Schutzwälle der rechten Lehre, wie sie in den Bekenntnissen vorliegen. Jede Zeit hat ihre eigene Irrlehre. Jede Zeit fordert daher ihr Bekenntnis. Jede Zeit fordert also die Rückbesinnung auf das Evangelium selbst.

Daher heißt es zu Beginn der Konkordien-Formel unter der Überschrift „Von dem summarischen Begriff, Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehr geurteilt, und die eingefallene Irrungen christlich entscheiden und erklärt werden sollen“: „1. Wir gläuben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, seind allein die prophetischen und apostolischen Schriften altes und neues Testaments. . . . Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern alle zumal mit einander derselben unterworfen, und anders oder weiter nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welcher Gestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden.“ Und weiter heißt es, nachdem die drei Bekenntnisse, die erste ungeänderte Augsburgerische Konfession mit der Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der kleine und der große Katechismus bekannt worden sind, unter 3.: „Solcher Gestalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift altes und neues Testaments und allen anderen Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probierstein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böß, recht oder unrecht sein. Die andere Symbola aber und angezogene Schriften sind nicht Richter wie die heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelagt, und derselben widerwärtige Lehre verworfen und verdammet worden.“

Dies vorausgeschickt, bedeutet es einen Rückfall in den theologischen Rationalismus, der mit den rhetorischen Gebärden der Rechtgläubigkeit daherkommt, wenn die rechte Lehre daran gemessen werden soll, ob sie sich der Elle der Bekenntnisschriften anpaßt oder nicht. Wer die Verkündigung des Evangeliums nur dann recht nennt, wenn sie sich mit den theologischen Lehrmeinungen der Bekenntnisschriften in Übereinstimmung befindet, sie aber ablehnt, wenn sich nachweisen läßt, daß sie das nicht tut, der kehrt das Verhältnis, das zwischen der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen außerhalb der Schrift besteht, um. Nicht mehr die Heilige Schrift ist der Richter der Bekenntnisse, vielmehr wird sie nun von den Bekenntnissen gerichtet. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß man Gott aus der Glaubenserfahrung herausnimmt und dafür der Theologie unterstellt. Hier wird die Theologie aus der Magd zur Herrin, sie deutet nicht mehr die Gegebenheiten des Glaubens, sondern sie untersteht sich, neue Gegebenheiten von sich aus zu schaffen. Die evangelische Wahrheit kann vollinhaltlich nur durch sich selbst ausgedrückt und aufgenommen werden. Kein Bekenntnis faßt diese Wahrheit in ihrer Fülle. Daher ist für das Verständnis und die Aneignung der evangelischen Wahrheit das Studium der Heiligen Schrift eher erforderlich als das der Bekenntnisse. So Luther: „Ich habe oft gesagt und wiederhole es auch immer, nicht ohne gewichtigen Grund: daß niemand sich unterwinde, mit Gott zu handeln durch seine Gedanken. Man soll bei Gottes Wort bleiben, sonst hebt mans nicht wohl an mit der Vernunft. Die Vernunft muß wider ihren Willen bekennen, daß es ihr zu hoch ist. Weil es ihr nun zu hoch ist, darum trachtet sie darnach mit allen ihren Kräften: so wird sie zur Narrin darüber. Sie wird es wohl unerlangt bleiben lassen.“

Nun weiß man, daß die rechtmäßige Kirchenregierung der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs über die Grenzen des Reiches hinaus in üblen Geruch gebracht worden ist, weil die Bekenntnisfront sie als erklärte Hüterin



der Irrlehre ausgegeben hat. Von der Auffassung der Bekenntnisfront her ist es wohl verständlich, daß sie es sich angelegen sein läßt, demgegenüber die rechte Lehre zu verkündigen. Es ist auch verständlich, daß sie sich zu diesem Behuf der Unterstützung ihrer Glaubens- und Kampfgenossen aus dem Reich bedient und, soviel sie es für nötig hält, den einen oder anderen Vertreter ihres Anliegens einlädt, in Mecklenburg die rechte Lehre im Sinne der Bekenntnisfront zu verkündigen. Gerade zum 31. Oktober dieses Jahres traf es sich, daß Landesbischof D. Meiser aus München als Gastprediger für einen abendlichen Reformationsgottesdienst in der Schweriner Schelfkirche angekündigt wurde. Wie man hörte, hat ein Krankheitsfall in der Familie Landesbischof D. Meiser gezwungen, seinen Besuch abzusagen und statt dessen ein Mitglied seines Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Sammetreuther, zu entsenden.

Der auswärtige Prediger überraschte nicht so sehr durch seine Angriffe gegen das mecklenburgische Kirchenregiment, als vielmehr durch seine Darlegungen über die Norm für die Bestimmung dessen, was rechte und was falsche Lehre sei.

Gottes Wort allein, so sagte der bayerische Gast, stehe in der Kirche in Geltung, kein menschliches Wort daneben. Verwies er dabei auf die Heilige Schrift als auf die Quelle des Wortes Gottes, so hatte er bis dahin nichts ausgesprochen, wogegen Widerspruch anzumelden wäre. Aber nun wollte er deutlich machen, nach welchen Prinzipien der Inhalt der Heiligen Schrift als die rechte Lehre der Kirche ausfindig gemacht werden müsse. Denn, dies war seine Meinung, die Berufung auf die Schrift allein reiche nicht zu, da ja Lehrer und Irrlehrer sich beide auf die Schrift zu berufen pflegten. So könne nur diejenige Verkündigung den Anspruch erheben, die rechte Lehre zu vermitteln, die, der Schrift entnommen und an den Bekenntnissen überprüft, als bekenntnisgemäß anzusehen sei. **An dieser Stelle ist der evangelische Protest anzumelden.**

Karl Barth, der wahrlich nicht unser theologischer Lehrmeister ist, gab in Beantwortung von Fragen, die an ihn gestellt wurden, im Rahmen zweier Vorträge als seine Meinung kund, das Credo sei der Schrift unterworfen und die Dogmatik daher ständig durch die Schriftauslegung zu korrigieren. Die Dogmatik unterstehe also der Kontrolle der Exegese. Von der Exegese fordert Barth, sie müsse theologische Exegese sein. Darunter will er verstanden wissen, daß sie in der **Erinnerung** geschieht, daß die Kirche in der Schrift bisher Gottes Wort genommen hat, zugleich in der **Erwartung**, aus der Schrift nun auch selber Gottes Wort zu hören. „Wenn es“, so sagt Barth, „wirklich geschehen sollte, daß eine solche theologische Exegese sich genötigt sähe, bestimmte Teile des Credo zu streichen, dann wäre dieser Aufforderung ohne weiteres Folge zu leisten.“ Barth sieht die Schrift als Richter des Bekenntnisses an, und das ist evangelisch. Sammetreuther dagegen richtet mittels des Bekenntnisses die Schrift, und das ist katholisch. Denn: „Weil selbst nur ein Stück der autoritativen Gottesoffenbarung, kann die Schrift nach katholischer Auffassung nur im Lichte der Gesamtverkündigung und im Zusammenhang mit der Gesamttradition — sekundum unanimum consensum patrum — richtig ausgelegt werden.“ (Heiler.)

So nahm in aller Heimlichkeit der Geist der Papstkirche den bayerischen lutherischen Oberkirchenrat Sammetreuther in seinen Dienst und hieß ihn seine Irrlehre der christlichen Gemeinde darstellen, die eingeladen war, die rechte evangelische Lehre zu hören.